

Dieses Dokument ist lediglich eine Dokumentationsquelle, für deren Richtigkeit die Organe der Gemeinschaften keine Gewähr übernehmen

► **B** **VERORDNUNG (EWG) Nr. 2782/75 DES RATES**
vom 29. Oktober 1975
über die Erzeugung von und den Verkehr mit Bruteiern und Küken von Hausgeflügel
 (ABl. L 282 vom 1.11.1975, S. 100)

Geändert durch:

		Amtsblatt		
		Nr.	Seite	Datum
► <u>M1</u>	Verordnung (EWG) Nr. 3485/80 des Rates vom 22. Dezember 1980	L 365	1	31.12.1980
► <u>M2</u>	Verordnung (EWG) Nr. 3791/85 des Rates vom 20. Dezember 1985	L 367	6	31.12.1985
► <u>M3</u>	Verordnung (EWG) Nr. 3494/86 des Rates vom 13. November 1986	L 323	1	18.11.1986
► <u>M4</u>	Verordnung (EWG) Nr. 3987/87 der Kommission vom 22. Dezember 1987	L 376	20	31.12.1987
► <u>M5</u>	Verordnung (EWG) Nr. 1057/91 der Kommission vom 26. April 1991	L 107	11	27.4.1991
► <u>M6</u>	Verordnung (EG) Nr. 2916/95 der Kommission vom 18. Dezember 1995	L 305	49	19.12.1995
► <u>M7</u>	Verordnung (EG) Nr. 1791/2006 des Rates vom 20. November 2006	L 363	1	20.12.2006

Geändert durch:

► <u>A1</u>	Beitrittsakte Österreichs, Finnlands und Schwedens (angepaßt durch den Beschluß 95/1/EG, Euratom, EGKS des Rates)	C 241 L 1	21 1	29.8.1994 1.1.1995
► <u>A2</u>	Akte über die Bedingungen des Beitritts der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik und die Anpassungen der die Europäische Union begründenden Verträge	L 236	33	23.9.2003



VERORDNUNG (EWG) Nr. 2782/75 DES RATES

vom 29. Oktober 1975

**über die Erzeugung von und den Verkehr mit Bruteiern und Küken
von Hausgeflügel**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2771/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Eier ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 2,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2777/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Geflügelfleisch ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 2,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Um die Ziele des Artikels 39 des Vertrages im Bereich der Geflügelwirtschaft zu verwirklichen, sehen die Verordnungen (EWG) Nr. 2771/75 und (EWG) Nr. 2777/75 Maßnahmen vor, die die Anpassung des Angebots an die Markterfordernisse erleichtern sollen.

Dazu gehören insbesondere Maßnahmen, die die Aufstellung kurz- oder langfristiger Vorhersagen auf Grund der Kenntnis der eingesetzten Produktionsmittel ermöglichen sollen, aber auch Vermarktungsnormen, die unter anderem die Verpackung, die Beförderung und die Kennzeichnung betreffen können.

Eine zuverlässige Kenntnis der Zahl der eingelegten Bruteier und der ausgeschlüpften Küken — aufgegliedert nach Geflügelart, -kategorie und -sorte — erlaubt es, die Entwicklung des Marktes für Erzeugnisse der Geflügelwirtschaft vorzuberechnen; hierzu ist ferner vorzusehen, daß nötigenfalls statistische Angaben über den Bestand an Zucht- und Vermehrungsgeflügel gesammelt werden können.

Um die Marktentwicklung möglichst genau und frühzeitig vorhersehen zu können, empfiehlt es sich, in regelmäßigen Zeitabständen die Angaben über die eingelegten Bruteier und die ausgeschlüpften und vermarkteten Küken zu erfassen.

Darüber hinaus ist es erforderlich, die in der Gemeinschaft erzeugten Bruteier in einer Weise kenntlich zu machen, daß sie von den Eiern unterschieden werden können, die der Verordnung (EWG) Nr. 2772/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über Vermarktungsnormen für Eier ⁽⁴⁾, unterliegen; in der Gemeinschaft müssen die Bruteier zu diesem Zweck durch einzelne Kennzeichnung ausgewiesen werden. Jedoch ist vorzusehen, daß diese Form der Unterscheidung in den Mitgliedstaaten, in denen sie gestattet wird, besonderen Verpackungsvorschriften unterliegt. Dies darf jedoch nicht dazu führen, daß aus dem Brutschrank wieder

⁽¹⁾ Siehe Seite 49 dieses Amtsblatts. (SIC! ABl. Nr. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 49.)

⁽²⁾ Siehe Seite 77 dieses Amtsblatts. (SIC! ABl. Nr. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 77.)

⁽³⁾ ABl. Nr. C 128 vom 9. 6. 1975, S. 39.

⁽⁴⁾ Siehe Seite 56 dieses Amtsblatts. (SIC! ABl. Nr. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 56.)

▼B

herausgenommene Eier ohne besondere Kennzeichnung in den Handel gebracht werden können.

Für Bruteier und andere Eier bestehen unterschiedliche Einschleusungspreise und Abschöpfungen; darum empfiehlt es sich, die Möglichkeit zur eindeutigen Unterscheidung dieser Erzeugnisse durch Kennzeichnung der Bruteier zu schaffen.

Dies gilt, insbesondere wegen der Möglichkeit der Gewährung von Erstattungen, auch bei der Ausfuhr. Jedoch ist etwa bestehenden Kennzeichnungsvorschriften dritter Länder so weit wie möglich Rechnung zu tragen, um den Handel mit diesen Ländern nicht zu beeinträchtigen.

Eine jedem Betrieb erteilte und auf den Bruteiern oder den Verpackungen mit Bruteiern oder Küken angebrachte Kennnummer kann die Vermarktung dieser Erzeugnisse und die Kontrolle der Einhaltung dieser Verordnung vereinfachen.

Für den Handel und für die Kontrolle ist es gleichermaßen angebracht, in den Begleitpapieren Angaben namentlich über die Art und die Herkunft der Partie Bruteier oder Küken zu machen; zu diesem Zweck müssen einige dieser Angaben auf den Verpackungen angebracht werden.

Die Betriebe müssen die Gewähr haben, daß die sie betreffenden Einzelauskünfte anonym bleiben und der statistischen Geheimhaltung unterliegen.

Es ist angebracht, diejenigen Betriebe von der Anwendung dieser Verordnung freizustellen, die wegen ihres geringen Geschäftsumfangs weder auf die statistischen Gesamtergebnisse noch auf die Marktentwicklung einen nennenswerten Einfluß nehmen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Im Sinne dieser Verordnung sind

▼M4

1. Bruteier: Eier von Hausgeflügel der Unterpositionen 0407 00 11 und 0407 00 19 der Kombinierten Nomenklatur, die zur Erzeugung von Küken bestimmt, je nach Art, Kategorie und Sorte unterschieden und nach dieser Verordnung ausgewiesen sind.
2. Küken: lebendes Hausgeflügel mit einem Stückgewicht von 185 Gramm oder weniger der Unterpositionen 0105 11, **►M6** 0105 12 **◄** und 0105 19 der Kombinierten Nomenklatur der folgenden Kategorien:

▼B

- a) „Gebrauchsküken“: Küken einer der folgenden Sorten:
 - i) „Schlachtküken“: Küken für die Mast, die vor Erlangung der Geschlechtsreife geschlachtet werden,
 - ii) „Legeküken“: Küken für die Aufzucht, die zur Erzeugung von Konsumeiern bestimmt sind,
 - iii) „Küken gemischter Verwendbarkeit“: Küken entweder für das Legen oder für das Schlachten;
 - b) „Vermehrungsküken“: Küken für die Erzeugung von Gebrauchsküken;
 - c) „Zuchtküken“: Küken für die Erzeugung von Vermehrungsküken;
3. Betrieb: Betriebsstätte oder Teil einer Betriebsstätte jedes einzelnen der nachstehenden Tätigkeitsbereiche:

▼ B

- a) „Zuchtbetrieb“: Betrieb, dessen Tätigkeit in der Erzeugung von Bruteiern zur Erzeugung von Zuchtküken, Vermehrungsküken oder Gebrauchsküken besteht;
 - b) „Vermehrungsbetrieb“: Betrieb, dessen Tätigkeit in der Erzeugung von Bruteiern zur Erzeugung von Gebrauchsküken besteht;
 - c) „Brütereier“: Betrieb, dessen Tätigkeit im Einlegen und Bebrüten von Bruteiern sowie in der Lieferung von Küken besteht;
4. Fassungsvermögen: die größtmögliche Zahl Bruteier, die gleichzeitig in die Brutschränke ausschließlich der Schlupfräume eingelegt werden kann.

Artikel 2

(1) In Ausübung eines Berufes oder Gewerbes dürfen innerhalb der Gemeinschaft nur nach dieser Verordnung Bruteier und Küken vermarktet und befördert sowie Bruteier eingelegt werden.

(2) Zuchtbetriebe und Vermehrungsbetriebe mit weniger als 100 Tieren sowie Brütereien mit einem Fassungsvermögen von weniger als 1 000 Bruteiern sind jedoch von der Anwendung dieser Verordnung freigestellt.

Artikel 3

Jeder Betrieb wird auf Antrag bei der vom jeweiligen Mitgliedstaat bezeichneten zuständigen Stelle eingetragen und erhält eine Kennnummer.

Die Kennnummer kann jedem Betrieb entzogen werden, der den Vorschriften dieser Verordnung nicht nachkommt.

Artikel 4

Jeder Mitgliedstaat übermittelt den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission spätestens drei Monate nach Beginn der Anwendung dieser Verordnung die Liste der in seinem Gebiet liegenden Betriebe, in der die Kennnummer, die Bezeichnung und die Anschrift jedes Betriebes aufgeführt sind. Jede Änderung dieser Liste wird den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission zu Beginn eines jeden Kalendervierteljahres mitgeteilt.

*Artikel 5***▼ M3**

- (1) Bruteier, die zur Brut verwendet werden, werden einzeln gekennzeichnet

▼ A1

- (2) Bruteier werden in vollkommen sauberen Packungen befördert, die nur Bruteier einer Geflügelart, -kategorie und -sorte aus einem Erzeugerbetrieb enthalten und mindestens folgende Angaben tragen: „œufs à couver“, „broedeieren“, „rugeæg“, „Bruteier“, „αυγά προς εκκόλαψιν“, „huevos para incubar“, „eggs for hatching“, „uova da cova“, „ovos para incubação“, „munia haudottavaksi“, „kläckägg“ ► **A2** , „ná-sadová vejce“, „haudemunad“, „inkubējamas olas“, „kiaušiniai perinimui“, „keltetótojás“, „bajd tat-tifqis“, „jaja wylegowe“, „valilna jajca“ oder „ná-sadové vajcia“ ◀, ► **M7** „яйца за люпене“, „ouã puse la incubat“ ◀

▼ B

► **M3** (3) ◀ Um den Vorschriften in bestimmten einführenden Drittländern zu genügen, können die für die Ausfuhr bestimmten Bruteier und ihre Verpackungen mit Angaben versehen werden, die von den in dieser Verordnung vorgesehenen Angaben abweichen, soweit sie nicht zu Verwechslungen mit diesen sowie den in der Verordnung (EWG) Nr. 2772/75 und in den zu deren Durchführung erlassenen Verordnungen vorgesehenen Angaben Anlaß geben.

▼ A1*Artikel 6*

Bruteier mit Herkunft aus dritten Ländern dürfen nur eingeführt werden, sofern sie in mindestens 3 mm hohen Buchstaben den Namen des Ursprungslandes und einen der folgenden Aufdrucke tragen „à couver“, „broedei“, „rugeæg“, „Brutei“, „προς εκκόλαψιν“, „para incubar“, „hat-ching“, „cova“, „para incubação“, „haudottavaksi“, „för kläckning“ ► **A2** , „lähmuti“, „haue“, „inkubācija“, „perinimas“, „keltetésre“, „tif-qis“, „do wylegu“, „valjenje“ oder „liahmutie“ ◀, ► **M7** „за люпене“, „incubare“. ◀ Ihre Verpackungen enthalten ausschließlich Bruteier einer Geflügelart, -kategorie und -sorte eines Ursprungslandes und eines Versenders und tragen mindestens folgende Angaben:

- a) die auf den Eiern stehenden Angaben,
- b) Geflügelart, von der die Eier stammen,
- c) Name oder Firma und Anschrift des Versenders.

▼ M3*Artikel 7*

Jede Brüterei führt ein oder mehrere Register, worin die folgenden Angaben, aufgliedert nach Art, Kategorie (Zucht-, Vermehrungs- oder Gebrauchsküken) und Sorte (Schlacht- oder Legeküken, bzw. Küken gemischter Verwendbarkeit), eingetragen werden:

- a) das Datum der Einlegung in den Brutschrank, die Anzahl der eingelegten Bruteier und die Kennnummer des Betriebs, in dem die Bruteier erzeugt wurden;
- b) das Schlupfdatum und die Anzahl der ausgeschlüpften Küken, die tatsächlich für den Gebrauch bestimmt sind;
- c) die Anzahl der bebrüteten, aus dem Brutschrank wieder herausgenommenen Eier und die Identität des Käufers.

Artikel 8

Die aus dem Brutschrank wieder herausgenommenen Eier sind anderen Zwecken als dem menschlichen Verzehr zuzuführen. Sie können als Industrieier im Sinne von Artikel 1 Nummer 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2772/75 verwendet werden.

▼ B*Artikel 9***▼ M3**

(1) Monatlich übermittelt jede Brüterei der zuständigen Stelle des Mitgliedstaats die Anzahl der eingelegten Bruteier und die Anzahl der ausgeschlüpften Küken, die tatsächlich für den Gebrauch bestimmt sind, und zwar aufgliedert nach Art, Kategorie und Sorte.

▼ B

(2) Statistische Angaben über den Bestand an Zucht- und Vermehrungsgeflügel werden, soweit erforderlich, bei den nicht in Absatz 1 genannten Betrieben nach den Modalitäten und unter den Bedingungen

▼B

angefordert, die nach dem Verfahren des Artikels 17 der Verordnung (EWG) Nr. 2777/75 festgelegt werden.

Artikel 10

(1) Monatlich übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission unverzüglich nach Eingang und Erfassung der in Artikel 9 bezeichneten Angaben eine Aufstellung, die auf der Grundlage dieser Angaben für den vorangegangenen Monat erstellt wird.

▼M5

Deutschland wird gestattet, die monatlichen Daten über die Brütereien auf dem Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik erst vom 1. Januar 1991 an zu erheben und diese Daten für das Jahr 1991 bis spätestens 4 Monate nach dem Berichtsmonat zu übermitteln.

▼B

Die Aufstellung des Mitgliedstaats gibt ferner die Anzahl der im gleichen Monat eingeführten und ausgeführten Küken an, aufgegliedert nach Art, Kategorie und Sorte.

(2) Die Kommission stellt die Daten der Aufstellungen zusammen und wertet sie aus. Sie unterrichtet davon die Mitgliedstaaten.

Artikel 11

(1) Küken werden nach Geflügelart, -sorte und -kategorie getrennt verpackt.

(2) Die Kartons enthalten ausschließlich Küken einer Brüterei und tragen mindestens die Kennnummer der Brüterei.

Artikel 12

Küken mit Herkunft aus dritten Ländern dürfen nur eingeführt werden, sofern sie nach Artikel 11 Absatz 1 sortiert sind. Die Kartons enthalten ausschließlich Küken eines Ursprungslandes und eines Versenders und tragen mindestens folgende Angaben:

- a) Name des Ursprungslandes,
- b) Geflügelart, der die Küken angehören,
- c) Name oder Firma und Anschrift des Versenders.

Artikel 13

(1) Für den Versand einer jeden Partie Bruteier oder Küken wird ein Begleitpapier erstellt, das zumindest folgende Angaben enthält:

- a) Name oder Firma sowie Anschrift und Kennnummer des Betriebes,
- b) Anzahl der Bruteier oder Küken nach Geflügelart, -kategorie und -sorte,
- c) Versanddatum,
- d) Name und Anschrift des Empfängers.

(2) Bei Sendungen von Bruteiern und Küken aus dritten Ländern ist an Stelle der Kennnummer des Betriebes der Name des Ursprungslandes anzugeben.

▼B*Artikel 14*

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Angaben werden deutlich lesbar angebracht.

Für diese Angaben sowie für das Ausfüllen der Begleitpapiere ist zumindest eine Sprache der Gemeinschaften zu verwenden.

Artikel 15

Um den Vorschriften in bestimmten einführenden dritten Ländern zu genügen, können die für die Ausfuhr bestimmten Verpackungen mit Angaben versehen werden, die von den in dieser Verordnung vorgesehenen Angaben abweichen, soweit sie nicht zu Verwechslungen mit diesen Angaben führen können.

Artikel 16

Die Einhaltung dieser Verordnung wird von den in jedem Mitgliedstaat bestimmten Stellen überwacht. Das Verzeichnis dieser Stellen wird den übrigen Mitgliedstaaten und der Kommission spätestens einen Monat vor Beginn der Anwendung dieser Verordnung übermittelt. Jede Änderung dieses Verzeichnisses wird den übrigen Mitgliedstaaten und der Kommission mitgeteilt.

Artikel 17

Die Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung werden nach dem Verfahren des Artikels 17 der Verordnung (EWG) Nr. 2771/75 bzw. des Artikels 17 der Verordnung (EWG) Nr. 2777/75 erlassen.

Artikel 18

(1) Die Mitgliedstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um die Anonymität und den vertraulichen Charakter der nach Artikel 9 erteilten Angaben zu gewährleisten.

(2) Die in den Registern aufgezeichneten Angaben dürfen nur von den mit der Durchführung dieser Verordnung beauftragten Stellen verwendet werden.

Artikel 19

(1) Die Verordnung (EWG) Nr. 1349/72 des Rates vom 27. Juni 1972 über die Erzeugung von und den Verkehr mit Bruteiern und Küken von Hausgeflügel⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 225/73⁽²⁾, wird aufgehoben.

(2) Verweisungen auf die durch Absatz 1 aufgehobene Verordnung gelten als Verweisungen auf die vorliegende Verordnung.

Artikel 20

Diese Verordnung tritt am 1. November 1975 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 30. 6. 1972, S. 7.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 27 vom 1. 2. 1973, S. 16.